Regierungsvorlage

Gesetz zum Schutz vor invasiven gebietsfremden Arten und gentechnisch veränderten Organismen – Sammelnovelle

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl.Nr. 22/1997, in der Fassung LGBl.Nr. 58/2001, Nr. 38/2002, Nr. 1/2008, Nr. 72/2012, Nr. 44/2013, Nr. 9/2014 und Nr ../2016, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 15 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Weiters kann festgelegt werden, dass bestimmte Maßnahmen zum Schutz des Lebensraumes von Tieren und Pflanzen einer Bewilligung bedürfen."

2. Die Überschrift des § 16 lautet:

„§ 16
Nicht heimische Pflanzen und Tiere, invasive gebietsfremde Arten, gentechnisch veränderte Organismen"

3. Dem § 16 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Beschränkungen nach Abs. 2 sind zu beachten."

4. Im § 16 wird nach dem Abs. 1 folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Für das Aussetzen, Aussäen, Halten und Züchten invasiver gebietsfremder Arten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten gilt die genannte EU-Verordnung."

5. Im § 16 wird der bisherige Abs. 2 als Abs. 3 bezeichnet.

6. Im nunmehrigen § 16 Abs. 3 wird nach dem Wort „Gentechnikgesetzes" *die Wortfolge* „und des Sortenschutzgesetzes 2001" *eingefügt, die Wortfolge* „nach diesem Gesetz, wenn eine Beeinträchtigung heimischer wild lebender Tier- und Pflanzenarten, des Wirkungsgefüges der Natur oder eine wesentliche Veränderung der Landschaft nicht auszuschließen ist" *wird durch die Wortfolge* „der Landesregierung" *ersetzt und werden folgende Sätze angefügt:*

„Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn gewährleistet ist, dass die im Abs. 4 genannten öffentlichen Interessen nicht beeinträchtigt werden. Sofern das Aussetzen oder Aussäen von gentechnisch veränderten Organismen in einem anderen Bundesland oder Mitgliedstaat der Europäischen Union untersagt ist, hat die Behörde geeignete Maßnahmen in Form von Auflagen, Bedingungen oder Befristungen vorzuschreiben, um grenzüberschreitende Verunreinigungen zu vermeiden, es sei denn, solche Maßnahmen sind aufgrund der besonderen geografischen Gegebenheiten nicht notwendig."

7. Dem § 16 werden folgende Abs. 4 bis 7 angefügt:

„(4) Die Landesregierung kann mit Verordnung das Aussetzen oder Aussäen eines gentechnisch veränderten Organismus oder einer Gruppe von nach Kulturpflanzen oder Merkmalen festgelegten gentechnisch veränderten Organismen im gesamten Landesgebiet oder in Teilen davon aus öffentlichen Interessen beschränken oder untersagen. Solche öffentliche Interessen können insbesondere sein:

a) umweltpolitische Ziele, insbesondere die Verhinderung der Beeinträchtigung heimischer Tier- und Pflanzenarten, des Wirkungsgefüges der Natur oder eine wesentliche Veränderung der Landschaft,
b) die Raumordnung,
c) die Bodennutzung,
d) sozioökonomische Auswirkungen,
e) die Verhinderung des Vorhandenseins von gentechnisch veränderten Organismen in anderen Erzeugnissen unbeschadet des Art. 26a der Richtlinie 2001/18/EG,
f) agrarpolitische Ziele,
g) die öffentliche Ordnung,
h) die Tatsache, dass Koexistenzmaßnahmen aufgrund der landwirtschaftlichen Strukturen nur mit unverhältnismäßigem Aufwand realisierbar oder mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden sind, sowie
i) die Notwendigkeit, die Vielfalt der landwirtschaftlichen Produktion zu schützen, oder die Notwendigkeit, die Reinheit des Saatguts zu gewährleisten.

(5) Eine Verordnung nach Abs. 4 muss im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union stehen, begründet sowie verhältnismäßig sein und darf nicht diskriminierend sein; insbesondere darf sie einer Risikobewertung nach der Richtlinie 2001/18/EG oder der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 nicht entgegen stehen. Dies gilt auch für die Versagung einer Bewilligung nach Abs. 3, die sich nicht auf eine Verordnung nach Abs. 4 stützt.

(6) Vor der Erlassung einer Verordnung nach Abs. 4 oder eines Bescheides nach Abs. 3 sind die Vorarlberger Landwirtschaftskammer, die Vorarlberger Wirtschaftskammer, die Vorarlberger Arbeiterkammer und der Vorarlberger Gemeindeverband zu hören; weiters ist der Entwurf einer Verordnung nach Abs. 4 oder der Versagung einer Bewilligung nach Abs. 3, die sich nicht auf eine Verordnung nach Abs. 4 stützt, der Europäischen Kommission zu übermitteln und darf erst nach Ablauf einer Frist von 75 Tagen ab Übermittlung erlassen werden.

(7) Nach Inkrafttreten einer Verordnung nach Abs. 4 oder nach Rechtskraft der Versagung einer Bewilligung nach Abs. 3, die sich nicht auf eine Verordnung nach Abs. 4 stützt, ist diese an die Europäische Kommission zu notifizieren und öffentlich zugänglich zu machen (z.B. im Internet). Die Aufhebung einer solchen Verordnung oder eines solchen Bescheides ist der Europäischen Kommission unverzüglich mitzuteilen.“

8. Im § 35 Abs. 5 wird nach dem Ausdruck „§§“ *der Ausdruck* „15, 16 und“ *eingefügt und folgender Satz angefügt:*

„Diese sowie strengere Bewilligungsvoraussetzungen, die sich unmittelbar aus anderen Bestimmungen dieses Gesetzes ergeben, sind zu beachten.“

9. Nach dem § 47 wird folgender § 47a eingefügt:

„§ 47a

Behörde für invasive gebietsfremde Arten

(1) Behörde für die Vollziehung der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten, insbesondere für Aktionspläne sowie Dringlichkeits-, Beseitigungs-, Management- und Wiederherstellungsmaßnahmen, ist die Landesregierung, soweit Angelegenheiten der Landesgesetzgebung und -vollziehung betroffen sind und gesetzlich nichts anderes bestimmt ist; außenwirksame Rechtsakte sind je nach Betroffenheit als Verordnung oder als Bescheid zu erlassen. Die Landesregierung kann mit Verordnung einzelne Aufgaben auf die Bezirkshauptmannschaften übertragen, wenn es im Interesse der Zweckmäßigkeit, Einfachheit und Raschheit gelegen ist.

(2) Die Behörde hat Entwürfe für Aktionspläne und angedachte Managementmaßnahmen auf der Homepage des Landes im Internet für die Öffentlichkeit mindestens vier Wochen zur Abfrage bereit zu halten (Abfragefrist). Die Fundstelle im Internet ist im Amtsblatt des Landes Vorarlberg kundzumachen.

(3) Während der Abfragefrist können natürliche und juristische Personen sowie deren Vereinigungen, Organisationen oder Gruppen zu den Entwürfen schriftlich Stellung nehmen. Darauf ist in der Kundmachung hinzuweisen. Die Entwürfe für Aktionspläne und angedachte Managementmaßnahmen sind Menschen mit schwerer Sehbehinderung während der Abfragefrist auf Verlangen zu erläutern.

(4) Die einlangenden Stellungnahmen sind zu prüfen und bei Erlassung der Aktionspläne und Managementmaßnahmen angemessen zu berücksichtigen.

(5) Die Behörde hat die von ihr beschlossenen Aktionspläne und Managementmaßnahmen samt einer zusammenfassenden Erklärung, wie die abgegebenen Stellungnahmen berücksichtigt wurden, auf der Homepage des Landes im Internet für die Öffentlichkeit abrufbar zu halten. Die Fundstelle im Internet ist im Amtsblatt des Landes Vorarlberg kundzumachen. Der Abs. 3 letzter Satz ist sinngemäß anzuwenden."

10. Im § 57 Abs. 1 wird in der lit. f nach der Zahl „16" *der Ausdruck* „Abs. 1 und 3" *eingefügt und wird nach der lit. f folgende lit. g eingefügt:*

„g) den aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten geltenden Beschränkungen, soweit Angelegenheiten der Landesgesetzgebung und -vollziehung betroffen sind, zuwiderhandelt,"

11. Im § 57 Abs. 1 werden die bisherigen lit. g und h als lit. h und i bezeichnet.

12. Im § 57 Abs. 4 wird der Ausdruck „Abs. 1 lit. a bis f" *durch den Ausdruck* „Abs. 1 lit. a bis g" *ersetzt.*

13. Der § 57 Abs. 5 entfällt.

Artikel II

Das Jagdgesetz, LGBl.Nr. 32/1988, in der Fassung LGBl.Nr. 67/1993, Nr. 21/1998, Nr. 58/2001, Nr. 6/2004, Nr. 35/2004, Nr. 54/2008, Nr. 25/2011, Nr. 44/2013 und Nr. ../2016, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 wird am Ende der lit. d das Wort „und" *durch einen Beistrich ersetzt, am Ende der lit. e der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und das Wort* „und" *angefügt sowie folgende lit. f angefügt:*

„f) das öffentliche Interesse am Schutz der Tiere vor Quälerei nicht verletzt wird."

2. Im § 26 Abs. 4 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Bei österreichischen Staatsbürgern hat die Behörde eine Strafregisterauskunft einzuholen."

3. Im § 26 wird im Abs. 4 letzter Satz und im Abs. 6 zweiter Satz jeweils nach der Wortfolge „zu verlangen" *die Wortfolge* „bzw. eine Strafregisterauskunft einzuholen" *eingefügt.*

4. Im § 34 Abs. 2 wird das Wort „Blindenhunden" *durch das Wort* „Assistenzhunden" *ersetzt.*

5. Im § 38 wird dem Abs. 1 sowie im Abs. 4 nach dem zweiten Satz jeweils folgender Satz angefügt bzw. eingefügt:

„Mindestabschüsse, die zur Vorbeugung und Bekämpfung von ansteckenden Tierkrankheiten bzw. zur Erhaltung eines gesunden Wildbestandes im Sinne des § 3 lit. e oder aus sonstigen besonderen jagdwirtschaftlichen Erfordernissen festgelegt werden, sind ausdrücklich als solche zu bezeichnen."

6. Die Überschrift des § 46 lautet:

„§ 46
Aussetzen und Einfangen von Wild"

7. Im § 46 Abs. 1 zweiter Satz wird nach der Wortfolge „geschädigt werden" *der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und der Teilsatz* „Beschränkungen für das Aussetzen aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten sind zu beachten." *angefügt.*

8. Im § 46 wird nach dem Abs. 1 folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Die Landesregierung kann, soweit es im Hinblick auf die Kriterien des Abs. 1 erforderlich erscheint, eine Bewilligungspflicht im Sinne des Abs. 1 auch für das Aussetzen von heimischem Wild festlegen; das Aussetzen von heimischem Schalenwild ist jedenfalls bewilligungspflichtig."

9. Im § 46 werden die bisherigen Abs. 2 bis 4 als Abs. 3 bis 5 bezeichnet.

10. Im nunmehrigen § 46 Abs. 3 wird nach dem Ausdruck „Abs. 1“ *der Ausdruck* „oder 2“ *eingefügt.*

11. Im nunmehrigen § 46 Abs. 5 wird der Ausdruck „Abs. 3“ *durch den Ausdruck* „Abs. 4“ *ersetzt.*

12. Die Überschrift des § 48 lautet:

„§ 48
Ansteckende Tierkrankheiten“

13. Im § 48 wird das Wort „Tierseuchen“ *durch die Wortfolge* „ansteckenden Tierkrankheiten“ *ersetzt; der bisherige Text wird als Abs. 1 bezeichnet und werden folgende Abs. 2 und 3 angefügt:*

„(2) Die Landesregierung kann, soweit dies über einschlägige Festlegungen im Abschussplan nach § 38 Abs. 1 oder 4 hinaus erforderlich ist, durch Verordnung Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von ansteckenden Tierkrankheiten bzw. zur Erhaltung eines gesunden Wildbestandes im Sinne des § 3 lit. e festlegen, insbesondere

a) die Pflicht zur Erlegung von Wild mit einer ansteckenden Tierkrankheit oder von Wild, bei dem der Verdacht auf eine ansteckende Tierkrankheit besteht, ungeachtet der Schonzeit und des Abschussplanes,
b) die Pflicht zur Vorlage von erlegtem Wild mit einer ansteckenden Tierkrankheit oder von erlegtem Wild, bei dem der Verdacht auf eine ansteckende Tierkrankheit besteht,
c) die Pflicht zur Probenziehung und
d) die erforderlichen Duldungs- und Mitwirkungspflichten.

(3) Soweit dies zur Durchsetzung der Maßnahmen nach Abs. 2 erforderlich ist, hat die Behörde die Maßnahmen mit Bescheid vorzuschreiben. Abschussaufträge im Sinne des Abs. 2 lit. a kann sie auch ohne entsprechende Verordnungsregelung nach Abs. 2 lit. a mit Bescheid erteilen, wenn dies zur Vorbeugung und Bekämpfung von ansteckenden Tierkrankheiten bzw. zur Erhaltung eines gesunden Wildbestandes im Sinne des § 3 lit. e erforderlich ist; vor Erteilung eines solchen Abschussauftrages ist jedenfalls eine veterinärmedizinische und eine wildbiologische Stellungnahme einzuholen; der Abschussauftrag hat auf die notwendige Anzahl von Tieren zu lauten und eine angemessene Frist für den Abschuss zu enthalten.“

14. Im § 53 Abs. 2 wird nach dem Ausdruck „39 Abs. 2“ *das Wort* „und“ *durch einen Beistrich ersetzt und nach dem Ausdruck* „ 41 Abs. 1 bis 4“ *der Ausdruck* „und 48 Abs. 3“ *eingefügt.*

15. Im § 55 Abs. 1 erster Satz wird nach dem Wort „Jagdgebiete“ *die Wortfolge* „sowie ein allenfalls von den Jagdverfügungsberechtigten in diesen Gebieten mit einfacher Mehrheit namhaft gemachter Vertreter“ eingefügt.

16. Im § 55 Abs. 1 zweiter Satz wird nach dem Wort „zu“ *der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und der Teilsatz* „dem Vertreter der Jagdverfügungsberechtigten kommt eine Stimme zu.“ *angefügt.*

17. Im § 55 Abs. 6 erster Satz entfallen der Strichpunkt und der Teilsatz „weiters können die Jagdverfügungsberechtigten aus dem Gebiet der Hegegemeinschaft einen Vertreter mit beratender Stimme namhaft machen und entsenden“.

18. Dem § 57 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Abschüsse aufgrund einer Verpflichtung nach §§ 38 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 4 dritter Satz und 48 Abs. 2 und 3 sind nicht zu berücksichtigen.“

19. Im § 65 Abs. 1 wird nach dem Ausdruck „39 Abs. 1 und 2“ *das Wort* „und“ *durch einen Beistrich ersetzt und nach dem Ausdruck* „41 Abs. 1 bis 4“ *der Ausdruck* „und 48 Abs. 2 und 3“ *eingefügt.*

207. Im § 68 Abs. 1 wird nach der lit. j folgende lit. k eingefügt:

„k) den in einer Verordnung gemäß § 48 Abs. 2 oder in einem Bescheid gemäß § 48 Abs. 3 festgelegten Verpflichtungen nicht entspricht,“

21. Im § 68 Abs. 1 werden die bisherigen lit. k bis m als lit. l bis n bezeichnet.

22. Im § 68 Abs. 2 lit. o wird nach dem Ausdruck „§ 46 Abs. 1“ *der Ausdruck* „und 2“ *eingefügt und der Ausdruck* „§ 46 Abs. 2“ *durch den Ausdruck* „§ 46 Abs. 3“ *ersetzt.*

23. Im § 68 Abs. 2 lit. p wird der Ausdruck „§ 46 Abs. 3“ *durch den Ausdruck* „§ 46 Abs. 4“ *ersetzt.*

24. Im § 68 entfällt der Abs. 6; der bisherige Abs. 7 wird als Abs. 6 bezeichnet.

25. Dem § 69 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) Für die Verumlagung der Fütterungskosten für das Jagdjahr vom 1. April 2016 bis zum 31. März 2017 ist § 57 Abs. 2 in der Fassung LGBl.Nr. ../2016 anzuwenden.“

Artikel III

Das Pflanzenschutzgesetz, LGBl.Nr. 58/2007, in der Fassung LGBl.Nr. 64/2007, Nr. 62/2012, Nr. 44/2013 und Nr. ../2016, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Dieses Gesetz gilt nicht für den Schutz vor invasiven gebietsfremden Arten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten; dafür gelten die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung.“

2. Der § 11 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Dies gilt nicht für

a) Personen, die Pflanzenschutzmittel im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses unter der Anleitung und Aufsicht einer Person, die über einen Pflanzenschutzmittelausweis oder eine solche Bescheinigung verfügt, verwenden, und
b) Personen, die Pflanzenschutzmittel zur Einzelpflanzenbehandlung im Grünland mit handgehaltenen oder tragbaren Pflanzenschutzgeräten unter der Anleitung einer Person, die über einen Pflanzenschutzmittelausweis oder eine solche Bescheinigung verfügt, verwenden.“

3. Der § 21 Abs. 5 entfällt.

Artikel IV

Das Landes-Sicherheitsgesetz, LGBl.Nr. 1/1987, in der Fassung LGBl.Nr. 57/1994, Nr. 58/2001, Nr. 27/2005 und Nr. 61/2013, wird wie folgt geändert:

Im § 4 Abs. 1 wird nach dem Wort „Vorschriften“ *die Wortfolge* „verboten oder“ *eingefügt.*

Bericht zur Regierungsvorlage

I. Allgemeines:

1. Ziel und wesentlicher Inhalt:

1.1. Begleitende Regelungen zur Verordnung (EU) Nr. 1143/2014

Mit dem vorliegenden Entwurf werden im Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, im Jagdgesetz, im Pflanzenschutzgesetz und im Landes-Sicherheitsgesetz begleitende Regelungen zur Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten geschaffen. Diese Regelungen betreffen insbesondere Festlegungen, welche Behörden für die Anwendung der EU-Verordnung verantwortlich sind (Art. 24 Abs. 2), sowie Bestimmungen über Sanktionen bei Verstößen gegen die EU-Verordnung (Art. 30).

Die begleitenden Regelungen zur EU-Verordnung im Fischereigesetz und Bodenseefischereigesetz erfolgen mit separaten Novellen.

Die EU-Verordnung enthält Bestimmungen über die Prävention, Minimierung und Beseitigung der nachteiligen Auswirkungen sowohl der vorsätzlichen wie der nicht vorsätzlichen Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (das sind z.B. bestimmte Tiere, Pflanzen, Pilze oder Mikroorganismen) auf die Biodiversität in der Union. Weitere in der EU-Verordnung immer wieder erwähnte Nebenaspekte sind aber auch die menschliche Gesundheit oder die Wirtschaft.

1.2. Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/412

In Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/412 zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG zu der den Mitgliedstaaten eingeräumten Möglichkeit, den Anbau von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) in ihrem Hoheitsgebiet zu beschränken oder zu untersagen, sowie in Umsetzung des Gentechnik-Anbauverbots-Rahmengesetzes, BGBl. I Nr. 93/2015, sollen mit dem vorliegenden Entwurf die Bestimmungen im Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung über den Anbau von GVO geändert werden:

Die Kriterien des bestehenden Bewilligungsverfahrens über den Anbau von GVO werden verschärft. Zusätzlich wird eine Verordnungsermächtigung für die Landesregierung geschaffen, damit sie den Anbau von GVO beschränken oder versagen kann (§ 16 Abs. 3 bis 7).

1.3. Weitere Änderungen

Weiters sieht der Entwurf – **über Änderungen betreffend invasive gebietsfremde Arten und gentechnisch veränderte Organismen hinausgehend** – folgende Änderungen vor:

- Im Jagdgesetz soll der Schutz der Tiere vor Quälerei – über die bisherige Regelung im § 27 Abs. 1 lit. d hinaus – als allgemeiner Grundsatz verankert werden (§ 3 lit. f).
- Im Jagdgesetz wird eine Deregulierung vorgenommen: Bei der Beantragung einer Jagdkarte oder einer Gästejagdkarte sollen österreichische Staatsbürger nicht mehr eine Strafregisterbescheinigung (falls erforderlich) vorlegen müssen, sondern hat die Behörde stattdessen von Amts wegen eine Strafregisterauskunft einzuholen (§ 26).
- Im Jagdgesetz wird das Tötungsverbot für Blindenhunde auf ein Tötungsverbot für Assistenzhunde (Blindenführhunde, Servicehunde und Signalhunde) erweitert (§ 34 Abs. 2).
- Im Jagdgesetz wird das Aussetzen von heimischem Schalenwild für bewilligungspflichtig erklärt. Das Aussetzen von sonstigem heimischem Wild kann die Landesregierung mit Verordnung für bewilligungspflichtig erklären (§ 46 Abs. 2).
- Im Jagdgesetz soll für die Jagdverfügungsberechtigten die Möglichkeit geschaffen werden, in die Mitgliederversammlung der Hegegemeinschaft einen stimmberechtigten Vertreter zu nominieren (§ 55).
- Im Jagdgesetz werden Vorkehrungen zur Vorbeugung und Bekämpfung von ansteckenden Tierkrankheiten (z.B. Tbc) bzw. zur Erhaltung eines gesunden Wildbestandes getroffen: Im Abschussplan (§ 38) können entsprechende Mindestabschüsse ausgewiesen werden („Sonderkontigent“), welche bei der Verumlagung der Fütterungskosten der Hegegemeinschaft nicht berücksichtigt werden (§ 57 Abs. 2). Darüber hinaus wird eine Verordnungsermächtigung für die Landesregierung zur Festlegung von jagdlichen Maßnahmen geschaffen (§ 48 Abs. 2), deren Umsetzung mit Bescheid vorgeschrieben werden kann (§ 48 Abs. 3 erster Satz). Weiters

soll es der Behörde unter bestimmten Voraussetzungen ermöglicht werden, Abschussaufträge unmittelbar aufgrund des Gesetzes zu erteilen (§ 48 Abs. 3 zweiter Satz).

- Im Jagdgesetz wird bei der Erlassung des Abschussplanes ein weiteres „Sonderkontingent“ bei den Mindestabschüssen ermöglicht, sofern dies aus sonstigen besonderen jagdwirtschaftlichen Gründen erforderlich ist (§ 38). Diese Mindestabschüsse werden bei der Verumlagung der Fütterungskosten ebenfalls nicht berücksichtigt (§ 57 Abs. 2).
- Im Pflanzenschutzgesetz wird eine Deregulierung vorgenommen: Personen, die Pflanzenschutzmittel zur Einzelpflanzenbehandlung im Grünland unter Anleitung verwenden, müssen nicht zwingend über einen Pflanzenschutzmittelausweis verfügen (§ 11 Abs. 1).

2. Kompetenzen:

Zu 1.1. Begleitende Regelungen zur Verordnung (EU) Nr. 1143/2014

Die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten fällt teilweise in die Zuständigkeit der Länder (Aspekt der Biodiversität) und teilweise in die Zuständigkeit des Bundes (z.B. Aspekt des Gesundheitsschutzes). Die Abgrenzung ist im Einzelnen nicht einfach zu treffen.

Die Zuständigkeit der Länder zur Durchführung der EU-Verordnung wurde im Rahmen einer Länderexpertenkonferenz erörtert und durch ein Rechtsgutachten des Bundeskanzleramt-Verfassungsdienstes zur Kompetenzabgrenzung aufgearbeitet (Gutachten vom 12. Juni 2015, Zl. BKA-670.767/0001-V/8/2014).

Nach den Ergebnissen der Länderexpertenkonferenz haben die Länder im Rahmen ihrer Zuständigkeit hinsichtlich bestimmter invasiver gebietsfremder Tier- und Pflanzenarten insbesondere die Haltung, Freisetzung und Züchtung von Arten zu überwachen bzw. zu verhindern (Art. 7), Aktionspläne für die Pfade invasiver gebietsfremder Arten zu erstellen (Art. 13) sowie Beseitigungsmaßnahmen (Art. 17) und Management- und Wiederherstellungsmaßnahmen (Art. 19 und 20) zu setzen. Darüber hinaus sind noch folgende weitere Bestimmungen der EU-Verordnung – zumindest teilweise – von den Ländern zu vollziehen: Art. 10 (Dringlichkeitsmaßnahmen), Art. 12 (nationale Liste invasiver gebietsfremder Arten von Bedeutung für die Mitgliedstaaten), Art. 14 (Überwachungssystem), Art. 18 (Ausnahmen von der Verpflichtung zur sofortigen Beseitigung) und Art. 31 (Übergangsbestimmungen für nichtgewerbliche Besitzer von Heimtieren).

Die beabsichtigten Änderungen im Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, im Jagdgesetz und im Landes-Sicherheitsgesetz stützen sich auf die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG bzw. des Art. 12 Abs. 1 Z. 4 B-VG (siehe dazu sogleich).

Die beabsichtigten Änderungen im Pflanzenschutzgesetz – sowie im Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, soweit dessen §§ 47a und 57 auch dem Pflanzenschutz dienen – stützen sich auf Art. 12 Abs. 1 Z. 4 B-VG. Demnach fällt der Schutz von Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge in die Grundsatzgesetzgebung des Bundes, in der Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung in die Zuständigkeit der Länder. Hingewiesen sei auf die Grundsatzbestimmung des neuen § 42 Z. 8 des Pflanzenschutzgesetzes 2011 (vgl. Bundesgesetz, mit dem das Pflanzenschutzgesetz 2011 geändert wird, BGBl. I Nr. 2/2016), wonach die Landesgesetzgebung künftig Maßnahmen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten vorzusehen hat, soweit dies zum Schutz der Pflanzen vor Krankheiten und Schädlingen erforderlich ist. Der vorliegende Entwurf steht im Einklang mit dieser Grundsatzbestimmung.

Zu 1.2. Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/412

Die beabsichtigten Änderungen im Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung über den Anbau von gentechnisch veränderten Organismen (§ 16 Abs. 3 bis 7) stützen sich auf die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG, da die Verwendung bzw. der Anbau von Saat- und Pflanzgut der Kompetenz der Länder unterliegt.

Zudem stützen sie sich auf § 3 (Verfassungsbestimmung) des Gentechnik-Anbauverbots-Rahmengesetzes, BGBl. I Nr. 93/2015. Dabei handelt es sich um keine Grundsatzbestimmung im Sinne des Art. 12 Abs. 1 B-VG, sondern um einen Kompetenztatbestand sui generis; insbesondere findet der Art. 15 Abs. 6 und 8 B-VG keine Anwendung (vgl. RV 673 BlgNR 25. GP).

Zu 1.3. Weitere Änderungen

Die sonstigen Änderungen im Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung und im Jagdgesetz stützen sich auf die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG.

Zur neuen Grundsatzbestimmung im § 3 lit. f über den Schutz der Tiere vor Quälerei ist kompetenzrechtlich auszuführen, dass der Tierschutz bei der Ausübung der Jagd in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG ist, da der Tierschutz-Kompetenztatbestand des Art. 11 Abs. 1 Z. 8 B-VG diesen ausdrücklich nicht umfasst.

Die Regelungen im § 48 Abs. 2 und 3 des Jagdgesetzes über die Erlassung von jagdlichen Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von ansteckenden Tierkrankheiten bei Wildtieren (z.B. Tbc beim Rotwild) bzw. zur Erhaltung eines gesunden Wildbestandes, sind unter dem Gesichtspunkt „Ausübung des Jagdrechts“ der Kompetenz der Länder gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG zuzuordnen. Nach dieser Kompetenz ist der Landesgesetzgeber zuständig, die Ausübung des Jagdrechts zu regeln und hierbei Einschränkungen aus jagdwirtschaftlichen (z.B. Abschussplanung) und jagdpolizeilichen (z.B. Schutz des Wildes vor Not) Gründen aufzustellen. Dabei ist zu gewährleisten, dass diese jagdlichen Maßnahmen nicht die nach den veterinärrechtlichen Vorschriften des Bundes vorgesehenen Maßnahmen (vgl. z.B. Rotwild-Tbc-Verordnung) torpedieren. Im Sinne des Berücksichtigungsgebots sollen die Regelungen im § 48 Abs. 2 und 3 des Jagdgesetzes daher z.B. nicht für Gebiete zur Anwendung gelangen, die nach der Rotwild-Tbc-Verordnung als Seuchengebiete kundgemacht wurden.

Die sonstigen Änderungen im Pflanzenschutzgesetz stützen sich auf Art. 12 Abs. 1 Z. 4 B-VG. Weder die Grundsatzbestimmungen im Pflanzenschutzgesetz 2011 noch im Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 enthalten Vorgaben zur Verfolgungsverjährungsfrist. Bei der Einzelpflanzenbehandlung im Grünland kann auf die Grundsatzbestimmung des § 13 Abs. 1 Z. 3 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011 hingewiesen werden. Nach dieser Grundsatzbestimmung hat die Landesgesetzgebung – zur Umsetzung der Richtlinie 2009/128/EG über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden – Maßnahmen im Hinblick auf die Fort- und Weiterbildung beruflicher Vertreter und Berater für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in Verbindung mit der Einführung eines Bescheinigungssystems einschließlich wechselseitiger Anerkennung vorzusehen.

3. Finanzielle Auswirkungen:

3.1. Personalaufwand und arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand des Landes:

Zu 1.1. Begleitende Regelungen zur Verordnung (EU) Nr. 1143/2014

Im Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung sollen die zuständigen Behörden und die Strafbestimmungen (wie von der EU-Verordnung gefordert) festgelegt werden. Alle weiteren Bestimmungen im vorliegenden Entwurf zur EU-Verordnung dienen lediglich dem Verständnis der bestehenden Regelungen im Zusammenspiel mit dem sich unmittelbar aus dem Unionsrecht ergebenden anwendbaren Recht.

Nach Art. 4 der EU-Verordnung hat die Europäische Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten eine Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung („Unionsliste“) zu erstellen. Die Europäische Kommission wird dabei nach Art. 27 der EU-Verordnung von einem Ausschuss unterstützt. Die Kundmachung der Unionsliste im Amtsblatt der Europäischen Union ist noch nicht erfolgt.

Für die Abschätzung des finanziellen Mehraufwandes, der sich aus der Vollziehung der EU-Verordnung einschließlich des Aufwandes aus den einschlägigen Verwaltungsstrafverfahren ergibt, ist die (zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht) im Amtsblatt der Europäischen Union kundgemachte Unionsliste erforderlich. Zum derzeitigen Zeitpunkt können daher die finanziellen Mehraufwendungen, auch für die Durchführung der damit im Zusammenhang stehenden Verwaltungsstrafverfahren, nicht seriös beziffert werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die noch kundzumachende Unionsliste Arten enthalten wird, die auch in Vorarlberg vorkommen. Das Vorkommen mancher dieser Arten wird erst noch zu erheben sein.

Zu den Tierarten, die voraussichtlich in der Unionsliste enthalten sein werden und auch in Vorarlberg vorkommen, zählen z.B. die Glanzkrähe oder der Signalkrebs; bei den Pflanzenarten dürften nach ersten groben Einschätzungen z.B. der Große Wassernabel oder das Großblütige Heusenkraut potentiell in Vorarlberg vorhanden sein.

Für den Fall, dass z.B. diese genannten Tierarten sich erst in einer frühen Phase der Invasion befinden, wären z.B. nach Art. 17 der EU-Verordnung Beseitigungsmaßnahmen anzuwenden, die eine vollständige und dauerhafte Beseitigung der Population – unter angemessener Berücksichtigung der menschlichen

Gesundheit und der Umwelt und insbesondere der Nichtzielarten und ihren Lebensräumen – gewährleisten. Dabei sind den Tieren vermeidbare Schmerzen, Qualen und Leiden zu ersparen.

Zu beachten ist, dass die finanziellen Mehraufwendungen, die sich z.B. aufgrund von Beseitigungsmaßnahmen ergeben, vom Land zu tragen sind, es sei denn, diese sind aufgrund des im Art. 21 der EU-Verordnung verankerten Verursacherprinzips vom Verursacher zu tragen.

Bei der Regelung handelt es sich um eine zwingende Umsetzung von EU-Recht. Allfällige finanzielle Mehraufwendungen sind unmittelbar im EU-Recht begründet.

Zu 1.2. Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/412

Aufgrund der Änderung der Kriterien des bestehenden Bewilligungsverfahrens über den Anbau von gentechnisch veränderten Organismen (§ 16 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung) ist mit keinem finanziellen Mehraufwand zu rechnen.

Zu 1.3. Weitere Änderungen

Der Gesetzesentwurf sieht eine Bewilligungspflicht für das Aussetzen von heimischem Schalenwild vor (§ 46 Abs. 2 des Jagdgesetzes). In den nächsten fünf Jahren ist diesbezüglich – laut Schätzung der für das Jagdrecht zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung – mit nur einem Bewilligungsverfahren zu rechnen. Für die Abwicklung dieses Bewilligungsverfahrens wird von Aufwendungen in Höhe von 4.807,30 Euro ausgegangen (24 Arbeitsstunden in Gehaltsklasse 17/3 und 32 Arbeitsstunden in Gehaltsklasse 21/3):

	Gesamtaufwendungen in Euro für 24 Arbeitsstunden in GKL 17/3	**Gesamtaufwendungen in Euro für 32 Arbeitsstunden in GKL 21/3**	**Gesamtaufwendungen in Euro für ein Bewilligungsverfahren**
Personalaufwand	1.327,20	2.233,92	3.561,12
Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand 35 %	464,40	781,76	1.246,16
Summe	1.791,60	3.015,68	4.807,28
Summe gerundet	1.791,60	3.015,70	**4.807,30**

Die Anzahl möglicher Strafverfahren wird – von der für das Jagdrecht zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung – auf ein einziges Strafverfahren in den nächsten fünf Jahren geschätzt. Für die Abwicklung eines Strafverfahrens ist mit Aufwendungen in Höhe von 1.791,60 Euro zu rechnen (24 Arbeitsstunden in Gehaltsklasse 17/3):

	Gesamtaufwendungen in Euro pro produktiver Arbeitsstunde in GKL 17/3	**Gesamtaufwendungen in Euro für ein Strafverfahren (24 Arbeitsstunden)**
Personalaufwand	55,30	1.327,20
Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand 35 %	19,35	464,40
Summe	74,65	1.791,60
Summe gerundet	74,70	**1.791,60**

Die weiteren Änderungen im Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, im Jagdgesetz und im Pflanzenschutzgesetz verursachen keine finanziellen Mehraufwendungen.

3.2. Externe Aufwendungen:

Zu 1.1. Begleitende Regelungen zur Verordnung (EU) Nr. 1143/2014

Für die Bürger ist allenfalls aufgrund der von der Behörde erlassenen Verordnungen oder Bescheiden betreffend invasive gebietsfremde Arten (§ 47a Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung) mit finanziellen Mehraufwendungen zu rechnen, wobei nach Art. 21 der EU-Verordnung das Verursacherprinzip zu berücksichtigen ist.

Zu 1.2. Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/412

Aufgrund der Änderungen betreffend den Anbau von gentechnisch veränderten Organismen (§ 16 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung) ist mit keinen finanziellen Mehraufwendungen für die Bürger zu rechnen.

Zu 1.3. Weitere Änderungen

Wer heimisches Schalenwild aussetzen möchte, muss künftig eine Bewilligung der Behörde einholen und den damit verbundenen finanziellen Aufwand tragen (§ 46 Abs. 2 des Jagdgesetzes).

4. EU-Recht:

Zu 1.1. Begleitende Regelungen zur Verordnung (EU) Nr. 1143/2014

Der Entwurf schafft begleitende Regelungen zur Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten.

Zu 1.2. Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/412

Weiters dient der Entwurf der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/412 zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG zu der den Mitgliedstaaten eingeräumten Möglichkeit, den Anbau von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) in ihrem Hoheitsgebiet zu beschränken oder zu untersagen. Die EU-Richtlinie räumt den Mitgliedstaaten eine Ermächtigung zum Erlass von Anbauverboten ein.

Zu 1.3. Weitere Änderungen

Mit der Pflanzenschutzgesetz-Novelle LGBl.Nr. 62/2012 wurde die Pflanzenschutzmittelausweispflicht für Personen, die Pflanzenschutzmittel beruflich verwenden, eingeführt (§ 11 des Pflanzenschutzgesetzes). Dies geschah in Umsetzung von Art. 5 der Richtlinie 2009/128/EG über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden sowie in Ausführung der Grundsatzbestimmung des § 13 Abs. 1 Z. 3 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011.

Der Begriff „Personen, die Pflanzenschutzmittel beruflich verwenden“ erfasst alle Personen, die im Zuge ihrer beruflichen Tätigkeit Pflanzenschutzmittel verwenden, sowie Personen, die Pflanzenschutzmittel, die für die berufliche Verwendung zugelassen sind, verwenden (§ 2 lit. g des Pflanzenschutzgesetzes).

Eine Ausnahme von der Pflanzenschutzmittelausweispflicht besteht bereits zugunsten von Personen, die Pflanzenschutzmittel im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses unter der Anleitung und Aufsicht einer Person, die über einen Pflanzenschutzmittelausweis verfügt, verwenden (§ 11 Abs. 1 lit. a des Pflanzenschutzgesetzes).

Aus fachlicher Sicht ist auch eine Ausnahme für die Einzelpflanzenbehandlung im Grünland (§ 11 Abs. 1 lit. b des Pflanzenschutzgesetzes) gerechtfertigt (zu den Gründen siehe die Ausführungen weiter unten zu Artikel III Z. 2). Um eine sachgemäße Verwendung der Pflanzenschutzmittel sicherzustellen, darf die Einzelpflanzenbehandlung im Grünland jedoch nur unter der Anleitung einer Person, die über einen Pflanzenschutzmittelausweis verfügt, durchgeführt werden – ähnlich wie bei den Auszubildenden.

Die Einzelpflanzenbehandlung im Grünland mit Pflanzenschutzmitteln, die laut Zulassung ausschließlich für die berufliche Verwendung zugelassen sind (vgl. Art. 55 iVm Art. 31 Abs. 4 lit. d der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG sowie § 15 Abs. 7 der Pflanzenschutzmittelverordnung 2011), wird diesem Kriterium der Zulassung dadurch gerecht, dass sie nur unter der Anleitung einer Person, die über einen Pflanzenschutzmittelausweis verfügt – folglich eines beruflichen Verwenders, durchgeführt werden darf. Somit liegt kein Widerspruch zum Zulassungskriterium der beruflichen Verwendung vor.

5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Das Gesetzesvorhaben hat keine spezifischen Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Artikel I (Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung):

Zu Z. 1 (§ 15 Abs. 4):

Es soll klargestellt werden, dass bestimmte Maßnahmen zum Schutz des Lebensraumes von Tieren und Pflanzen einer Bewilligung unterworfen werden können, wie z.B. (bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen) für Ausnahmen vom Verbot der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern frei lebender geschützter Vögel (vgl. Art. 7 der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten).

Für das Bewilligungsverfahren gelten die Bestimmungen der §§ 34 ff, wobei insbesondere auf § 35 Abs. 5 hingewiesen wird.

Zu Z. 2 (Überschrift des § 16):

Die Überschrift des § 16 wird insbesondere aufgrund der Aufnahme von Bestimmungen über invasive gebietsfremde Arten geändert.

Zu Z. 3 bis 5 (§ 16 Abs. 1 und 2):

Für die Erteilung von Bewilligungen nach Abs. 1 für das Aussetzen frei lebender Tiere in Gebieten, in denen sie nicht heimisch sind oder waren, bzw. für das Aussetzen oder Aussäen nicht heimischer wild lebender Pflanzen sind von der Landesregierung künftig auch die Beschränkungen nach Abs. 2, d.h. die sich aus der dort genannten Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten ergebenden Beschränkungen, zu beachten.

Im Abs. 2 wird lediglich deklarativ auf die Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 hingewiesen und auf die sich daraus ergebenden Beschränkungen für das Aussetzen, Aussäen, Halten und Züchten invasiver gebietsfremder Arten.

Die für die Vollziehung – eu-rechtlich vorzusehende – zuständige Behörde und die Strafbestimmungen werden (konstitutiv) im § 47a bzw. § 57 Abs. 1 lit. g verankert, soweit der Gesetzgebungs- und Vollziehungsbereich des Landes betroffen ist. Demnach macht sich z.B. strafbar, wer eine invasive gebietsfremde Art (z.B. Glanzkrähe) hält.

Zu Z. 6 und 7 (§ 16 Abs. 3 bis 7):

Die geänderten bzw. neuen Bestimmungen dienen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/412 zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG zu der den Mitgliedstaaten eingeräumten Möglichkeit, den Anbau von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) in ihrem Hoheitsgebiet zu beschränken oder zu untersagen, sowie der Umsetzung des Gentechnik-Anbauverbots-Rahmengesetzes, BGBl. I Nr. 93/2015, welches der Bund anlässlich der genannten EU-Richtlinie erlassen hat.

Im Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung werden die Kriterien des bestehenden Bewilligungsverfahrens über den Anbau von GVO verschärft und eine Verordnungsermächtigung für die Landesregierung geschaffen, damit sie den Anbau von GVO beschränken oder versagen kann (§ 16 Abs. 3 bis 7). Im Einklang mit der EU-Richtlinie und des Gentechnik-Anbauverbots-Rahmengesetzes ist es der Landesregierung mit dieser Verordnungsermächtigung möglich, sowohl den Anbau eines GVO als auch einer Gruppe von nach Kulturpflanzen oder Merkmalen festgelegten GVO zu verbieten; ein generelles GVO-Anbauverbot ist hingegen nicht zulässig.

Mögliche Gründe für die Beschränkung oder Untersagung des Anbaus von GVO sind im § 16 Abs. 4 lit. a bis i des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung demonstrativ aufgezählt. Aus der EU-Richtlinie ergibt sich, dass die Gründe der lit. a bis f einzeln oder zusammen angeführt werden können; der Grund der lit. g darf nicht einzeln angeführt werden.

Für die Bewilligung und das Bewilligungsverfahren des § 16 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung gelten – nach Maßgabe und unter Berücksichtigung dieses Paragraphen – die Bestimmungen der §§ 34 ff, wobei insbesondere auf § 35 Abs. 5 hingewiesen wird. Beispielsweise kann die Bewilligung unter Befristungen, Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

Die Verpflichtung zur vorherigen Konsultation der betroffenen Wirtschaftsteilnehmer (vgl. § 16 Abs. 6) ergibt sich aus dem Gentechnik-Anbauverbots-Rahmengesetz. Andere Anhörungsrechte und Mitwirkungsrechte nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung bleiben unberührt; insbesondere ist vor Erlassung einer Verordnung die „inatura Erlebnis Naturschau GmbH“ gemäß § 49 zu hören. Im Bewilligungsverfahren ist der Naturschutzanwalt nach Maßgabe des § 50 zu beteiligen.

Zu Z. 8 (§ 35 Abs. 5):

In Verordnungen nach den §§ 15 und 16 können nach Maßgabe der Kriterien der genannten Bestimmungen künftig auch strengere Bewilligungsvoraussetzungen als jene des § 35 Abs. 1 bis 4 aufgenommen werden. Diese sind – ebenso wie jene strengeren Bewilligungsvoraussetzungen, die sich unmittelbar aus anderen Bestimmungen des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung (z.B. aus § 16 Abs. 1 und 3) ergeben – im Bewilligungsverfahren zu beachten.

Zu Z. 9 (§ 47a):

§ 47a Abs. 1:

Gemäß Art. 24 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten haben die Mitgliedstaaten der Europäischen Kommission mitzuteilen, welche Behörden für die Anwendung dieser EU-Verordnung verantwortlich sind. Der vorliegende Entwurf sieht als zuständige Behörde die Landesregierung vor, soweit Angelegenheiten der Landesgesetzgebung und Landesvollziehung betroffen sind und gesetzlich nichts anderes bestimmt ist (für Strafverfahren ist etwa die Bezirkshauptmannschaft zuständig). Die Landesregierung kann jedoch einzelne Aufgaben aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Einfachheit und Raschheit durch Verordnung an die Bezirkshauptmannschaften delegieren.

Festzuhalten ist, dass die EU-Verordnung auf die Prävention, Minimierung und Beseitigung der nachteiligen Auswirkungen invasiver gebietsfremder Arten vor allem auf die Biodiversität in der Union abstellt. Der Aspekt der Biodiversität ist in erster Linie im Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung maßgeblich (vgl. die Zielbestimmungen des § 2). Die Umsetzung der Regelungen soll daher – soweit eine Landeskompetenz besteht – im Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung erfolgen. Spezielle Regelungen in anderen von der EU-Verordnung berührten Bereichen, wie z.B. im Jagdbereich, sind nicht vorgesehen; dort sollen nur Bestimmungen angepasst werden, soweit sie im Widerspruch zur EU-Verordnung stehen. Für den ganzen Landesbereich soll daher die im § 47a Abs. 1 verankerte Behörde zuständig sein, also unabhängig davon, ob im konkreten Fall z.B. der Jagdbereich oder auch der Pflanzenschutzbereich berührt ist, zumal der landesrechtlich zu regelnde Schutz vor invasiven gebietsfremden Arten immer in den Zielen des § 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung Deckung findet. Dies gilt auch für die jeweiligen Strafverfahren.

Zu den Aufgaben der zuständigen Behörde gehören neben den Aktionsplänen (Art. 13) und den Dringlichkeits-, Beseitigungs-, Management- und Wiederherstellungsmaßnahmen (Art. 10, 17, 19 und 20) beispielsweise die Erstellung eines Überwachungssystems (Art. 14), diverse Berichtspflichten, wie die Notifizierung von Früherkennungen (Art. 16), und Koordinierungsverpflichtungen (Art. 22).

Es wird klargestellt, dass die zuständige Behörde außenwirksame Rechtsakte je nach Betroffenheit als Verordnung oder Bescheid zu erlassen hat.

§ 47a Abs. 2 bis 5:

Art. 26 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten verlangt bei Aktionsplänen und Managementmaßnahmen eine frühzeitige und effektive Beteiligung der Öffentlichkeit bei deren Vorbereitung, Änderung oder Überarbeitung. Die vorgeschlagenen Bestimmungen sehen das erforderliche Verfahren hierfür vor. Werden die Aktionspläne und Managementmaßnahmen an die Bezirkshauptmannschaft delegiert, so hat diese die Öffentlichkeit nach den vorliegenden Bestimmungen zu beteiligen.

Zu Z. 10 bis 12 (§ 57 Abs. 1 und 4):

Gemäß Art. 30 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten haben die Mitgliedstaaten der Europäischen Kommission die festgelegten Bestimmungen über Sanktionen bei Verstößen gegen diese EU-Verordnung mitzuteilen.

Die erforderliche Strafbestimmung wird im neuen § 57 Abs. 1 lit. g des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung normiert (z.B. macht sich strafbar, wer eine invasive gebietsfremde Art, wie die Glanzkrähe, züchtet). Soweit in Umsetzung des § 47a Abs. 1 Pflichten in einer Verordnung oder einem Bescheid festgelegt werden, sind Verstöße dagegen nach § 57 Abs. 1 lit. d bzw. lit. e strafbar.

Zu Z. 13 (§ 57 Abs. 5):

Mit § 57 Abs. 5 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung wurde bisher von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, abweichend vom früheren § 31 Abs. 2 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) anstelle der dort festgelegten Frist der Verfolgungsverjährung von sechs Monaten eine andere Frist anzuordnen (ein Jahr). Jedoch wurde § 31 VStG durch die Novelle BGBl. I Nr. 33/2013 so abgeändert, dass die Frist der Verfolgungsverjährung von sechs Monaten auf ein Jahr verlängert wurde.

Aufgrund der einheitlichen Frist der Verfolgungsverjährung von einem Jahr kann § 57 Abs. 5 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung ersatzlos entfallen.

Zu Artikel II (Jagdgesetz):

Zu Z. 1 (§ 3 lit. f):

Der Schutz der Tiere vor Quälerei ist ein allgemeines öffentliches Interesse, das auch bei der Ausübung der Jagd zu beachten ist. Dies soll nunmehr – über die bisherige Regelung des § 27 Abs. 1 lit. d hinaus – als allgemeiner Grundsatz im Jagdgesetz verankert werden. Aus diesem Grundsatz folgt insbesondere, dass einem Tier nicht ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt oder es in schwere Angst versetzt werden darf (vgl. § 5 des Tierschutzgesetzes des Bundes). Dieser Grundsatz verhindert allerdings nicht, dass nach anderen Bestimmungen dieses Gesetzes zwingend erforderliche Maßnahmen, wie z.B. die Erteilung von Abschussaufträgen, die Anordnung der Freihaltung, die Festsetzung abweichender Schonzeiten oder auch die erforderlichen Maßnahmen zur Tbc-Bekämpfung nach der neuen Bestimmung des § 48 Abs. 2, gesetzt sowie weidgerechte Jagdmethoden angewendet werden können.

Zu Z. 2 und 3 (§ 26 Abs. 4 und 6):

Gemäß § 9 Abs. 1 Z 1 des Strafregistergesetzes 1968 sind alle inländischen Behörden zur kostenfreien Einholung von Strafregisterauskünften berechtigt. Zum Zweck des Bürokratieabbaus sollen österreichische Staatsbürger bei der Beantragung einer Jagdkarte oder einer Gästekarte nicht mehr eine Strafregisterbescheinigung (falls erforderlich) vorlegen müssen, sondern hat die Behörde stattdessen von Amts wegen eine Strafregisterauskunft einzuholen.

Zu Z. 4 (§ 34 Abs. 2):

Mit der am 1. Jänner 2015 in Kraft getretenen Bundesbehindertengesetz-Novelle BGBl. I Nr. 66/2014 wurden die Voraussetzungen für die Anerkennung von Assistenzhunden gesetzlich verankert. Als Assistenzhunde im Sinne des § 39a des Bundesbehindertengesetzes gelten Blindenführhunde, Servicehunde und Signalhunde.

Anlässlich dieser Novelle soll das Tötungsverbot für Blindenhunde im § 34 Abs. 2 des Jagdgesetzes auf ein Tötungsverbot für Assistenzhunde (Blindenführhunde, Servicehunde und Signalhunde) erweitert werden. Das Tötungsverbot kommt weiterhin nur dann zum Tragen, wenn der Assistenzhund als solches gekennzeichnet oder sonst erkennbar ist.

Zu Z. 5, 12 bis 14, 18 bis 21 und 25 (§§ 38 Abs. 1 und 4, 48, 53 Abs. 2, 57 Abs. 2, 65 Abs. 1, 68 Abs. 1 lit. k, 70 Abs. 6):

Die Erfahrungen der letzten Jahre – insbesondere mit Tuberkulose (Tbc) – haben gezeigt, dass jagdliche Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von ansteckenden Tierkrankheiten notwendig sind. Aufgrund mehrjähriger Probenahmen und Untersuchungen ist bekannt, dass es in Vorarlberg ein Hauptverbreitungsgebiet von Tbc im Klostertal und im Silbertal gibt. Es kommt wederholt zu Übertragungen von Tbc vom Rotwild auf den Hausrinderbestand. Da es sich bei Tbc um eine Zoonose handelt, kann auch eine Übertragung auf den Menschen erfolgen. Die Notwendigkeit für jagdliche Maßnahmen ergibt sich auch daraus, dass die Rotwild-Tbc-Verordnung des Bundes erst ab einer Prävalenz des Krankheitserregers von 35 % gilt. Im Bedarfsfall müssen auch bei einer niedrigeren Prävalenz Maßnahmen gesetzt werden können, soweit dies notwendig ist, um einen gesunden Wildbestand zu erhalten.

§ 38 Abs. 1 und 4:

Bei der Erlassung der Abschusspläne der letzten Jahre wurde bei den Mindestabschüssen ein „Sonderkontingent für einen gesunden Wildbestand“ ausgewiesen. Nunmehr soll diese Möglichkeit eines „Sonderkontingents“ gesetzlich verankert werden, indem gemäß § 38 in den Abschussplänen Mindestabschüsse zur Vorbeugung und Bekämpfung von ansteckenden Tierkrankheiten bzw. zur Erhaltung eines gesunden Wildbestandes im Sinne des § 3 lit. e festgelegt werden können. Diese Mindestabschüsse sind ausdrücklich als solche zu bezeichnen.

Damit das betroffene Mitglied der Hegegemeinschaft keinen Nachteil aus dem erhöhten Mindestabschuss erleidet, soll die allgemeine Regelung der Verumlagung der Fütterungskosten im § 57 Abs. 2, wonach die Mitglieder der Hegegemeinschaft zu den Kosten der Fütterung im Verhältnis zu dem im Abschussplan festgesetzten Mindestabschuss beizutragen haben, für das „Sonderkontingent“ nicht zur Anwendung gelangen. Das bedeutet, dass diese Abschüsse bei der Verumlagung der Fütterungskosten nicht berücksichtigt werden; die Mitglieder tragen diese Kosten zu gleichen Teilen (siehe die Erläuterungen zu § 57 Abs. 2).

Unabhängig von der Vorbeugung und Bekämpfung von ansteckenden Tierkrankheiten, soll gemäß § 38 ein weiteres „Sonderkontingent“ bei den Mindestabschüssen in den Abschussplänen festgelegt werden können, und zwar bei sonstigen besonderen jagdwirtschaftlichen Erfordernissen, beispielsweise bei der Auflassung einer Fütterungsstelle. Auch bei diesem „Sonderkontingent“ soll keine Verumlagung der Fütterungskosten stattfinden.

§ 48:

Die neue Verordnungsermächtigung im § 48 Abs. 2 des Jagdgesetzes berechtigt die Landesregierung zur Erlassung der erforderlichen jagdlichen Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von ansteckenden Tierkrankheiten bzw. zur Erhaltung eines gesunden Wildbestandes im Sinne des § 3 lit. e, wobei zu gewährleisten ist, dass die jagdlichen Maßnahmen nicht die nach den veterinärrechtlichen Vorschriften des Bundes vorgesehenen Maßnahmen (vgl. z.B. Rotwild-Tbc-Verordnung) torpedieren. Die Regelung soll daher z.B. nicht für Gebiete zur Anwendung gelangen, die nach der Rotwild-Tbc-Verordnung vom Bundesminister für Gesundheit als Seuchengebiete kundgemacht wurden. In der Verordnung werden die relevanten ansteckenden Tierkrankheiten, die vorgesehenen Maßnahmen und u.U. die – im Hinblick auf das Regelungsziel – betroffenen Gebiete näher zu konkretisieren sein.

Die in Frage kommenden Maßnahmen sind im § 48 Abs. 2 demonstrativ aufgezählt. Eine weitere Maßnahme, die im Abs. 2 nicht ausdrücklich aufgezählt ist, könnte z.B. die Untersagung von Treib-, Riegel- oder Bewegungsjagden sein; aber auch nähere Regelungen zur Fütterung oder zum Umgang mit möglicherweise infektiösem Tiermaterial könnten u.U. erforderlich im Sinne der vorliegenden Bestimmung sein.

Die in einer Verordnung nach Abs. 2 festgelegten Maßnahmen können unmittelbar anwendbar sein, sodass deren Nichteinhaltung direkt strafbar ist (vgl. den Straftatbestand nach § 68 Abs. 1 lit. k erster Fall). In der Regel werden die in einer Verordnung nach Abs. 2 festgelegten Maßnahmen jedoch nicht unmittelbar anwendbar sein (z.B. eine allgemein gehaltene Abschussverpflichtung). Für diesen Fall wird die Behörde durch den Abs. 3 erster Satz ermächtigt, die notwendigen Durchführungsmaßnahmen im Einzelfall mit Bescheid vorzuschreiben. Ein Bescheid nach Abs. 3 erster Satz setzt eine Verordnung nach Abs. 2 voraus und muss fachlich begründet sein.

Soweit es keine Verordnungsregelung über Abschüsse im Sinne des Abs. 2 lit. a gibt oder eine solche Verordnungsregelung auf bestimmte geographische Gebiete oder bestimmte ansteckende Tierkrankheiten eingeschränkt ist, kann die Behörde – außerhalb dieser geographischen Gebiete oder für andere ansteckenden Tierkrankheiten – erforderliche Abschussaufträge mit Bescheid unmittelbar gestützt auf Abs. 3 zweiter Satz erlassen, wobei sie vor Erteilung eines solchen Abschussauftrages jedenfalls eine veterinärmedizinische und eine wildbiologische Stellungnahme einzuholen hat. Ein Bescheid nach Abs. 3 zweiter Satz darf einer – allenfalls vorliegenden – Verordnung nach Abs. 2 nicht widersprechen.

Auf die Möglichkeit des Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung nach § 13 Abs. 2 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes wird hingewiesen.

§ 53 Abs. 2:

Bei Gefahr in Verzug soll das Jagdschutzorgan anstelle und im Namen des Jagdnutzungsberechtigten die Abschüsse gemäß § 48 Abs. 3 (Abschussaufträge) vornehmen.

§ 57 Abs. 2:

Nach der bestehenden Regelung der Verumlagung der Fütterungskosten im § 57 Abs. 2 haben die Mitglieder der Hegegemeinschaft zu den Kosten der Fütterung im Verhältnis zu dem im Abschussplan für das betreffende Jagdjahr festgesetzten Mindestabschuss beizutragen. Diese Regelung soll die Jagdnutzungsberechtigten dazu motivieren, die im Abschussplan vorgesehenen Abschüsse zu tätigen, da andernfalls aufgrund des § 39 Abs. 2 ein anderer Jagdnutzungsberechtigter die Abschüsse vornehmen kann, ohne hiefür anteilige Fütterungskosten bezahlen zu müssen.

Da beim Auftreten von Tbc für gewöhnlich überproportional hohe Mindestabschüsse im Abschussplan festgelegt werden müssen, ist diese Verumlagung der Fütterungskosten jedoch kontraproduktiv. Die Bereitschaft des Jagdnutzungsberechtigten, solche Tbc-Abschüsse zu übernehmen, ist wegen den damit zusammenhängenden Fütterungskosten oft nicht gegeben.

Die neue Bestimmung des § 57 Abs. 2 letzter Satz trägt dafür Sorge, dass die – über die allgemeinen Verpflichtungen aufgrund des Abschussplanes hinausgehenden – Abschüsse aufgrund der §§ 38 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 4 dritter Satz („Sonderkontingent“ im Abschussplan) und 48 Abs. 2 und 3 (Abschussaufträge) bei der Verumlagung der Fütterungskosten nicht berücksichtigt werden. Das bedeutet, dass diese Kosten von den Mitgliedern der Hegegemeinschaft zu gleichen Teilen zu tragen sind.

§ 65 Abs. 1:

Soweit Abschussaufträge nach § 48 Abs. 2 und 3 nicht zeitgerecht vorgenommen werden, sind sie von der Behörde gemäß § 65 Abs. 1 ohne weiteres Verfahren zwangsweise durchzuführen.

§ 68 Abs. 1 lit. k:

Mit der neuen Strafbestimmung des § 68 Abs. 1 lit. k wird ein Zuwiderhandeln gegen die in einer Verordnung gemäß § 48 Abs. 2 oder in einem Bescheid gemäß § 48 Abs. 3 festgelegten Verpflichtungen (z.B. Abschussauftrag) unter Strafe gestellt.

§ 69 Abs. 10:

Damit die neue Kostentragungsregelung bei den Fütterungskosten für die Mindestabschüsse zur Vorbeugung und Bekämpfung von ansteckenden Tierkrankheiten bzw. zur Erhaltung eines gesunden Wildbestandes im Sinne des § 3 lit. e im Abschussplan bereits für den Abschussplan für das Jagdjahr 2016/2017 (1. April 2016 bis 31. März 2017) herangezogen werden kann, ist im § 69 Abs. 10 eine entsprechende Übergangsbestimmung zu normieren.

Zu Z. 6, 8 bis 11, 22 und 23 (Überschrift des § 46, §§ 46 Abs. 2 bis 5, 68 Abs. 2 lit. o und p):

Derzeit besteht im Jagdgesetz eine Bewilligungspflicht nur für das Aussetzen von Wild, welches im Jagdgebiet bisher nicht heimisch war (§ 46 Abs. 1). Jedoch kann auch das Aussetzen von heimischem Wild dazu führen, dass in die bestehenden Wildpopulationen Krankheiten oder Seuchen eingeschleppt werden. Weiters gibt es bei zahlreichen Wildarten verschiedene Rassen; ein beliebiges Aussetzen kann zu einer erheblichen Veränderung der natürlichen genetischen Zusammensetzung einer Wildart führen.

Aus diesem Grund wird für das Aussetzen von heimischem Schalenwild eine gesetzliche Bewilligungspflicht festgelegt. Für sonstiges heimisches Wild wird es der Landesregierung mit einer Verordnungsermächtigung ermöglicht, eine Bewilligungspflicht für das Aussetzen von heimischem Wild oder von bestimmten heimischen Wildarten bzw. Wildrassen festzulegen (§ 46 Abs. 2). Die Landesregierung darf eine solche Verordnung nur erlassen, wenn es im Hinblick auf die Kriterien des § 46 Abs. 1 – insbesondere im Hinblick auf den Grundsatz des § 3 lit. e (gesunder Wildbestand) und des neuen § 3 lit. f (Schutz der Tiere vor Quälerei) – erforderlich erscheint.

Bei der Entscheidung, ob die Bewilligung für das Aussetzen von heimischem Wild erteilt werden kann, sind die Kriterien des § 46 Abs. 1 heranzuziehen. Zuständige Behörde für die Durchführung des Bewilligungsverfahrens ist die Bezirkshauptmannschaft. Vor Erteilung der Bewilligung sind allenfalls erforderliche Gutachten (u.U. wildbiologischer Art) einzuholen; überdies sind – wie schon bisher beim Aussetzen von nicht heimischem Wild – die Landwirtschaftskammer und die Vorarlberger Jägerschaft zu hören.

Mit der Änderung der Strafbestimmung des § 68 Abs. 2 lit. o wird das Aussetzen von heimischem Schalenwild oder sonstigem heimischem Wild, das in der Verordnung der Landesregierung für bewilligungspflichtig erklärt wurde, ohne Bewilligung unter Strafe gestellt.

Zu Z. 7 (§ 46 Abs. 1):

Die Behörde hat bei der Erteilung von Bewilligungen für das Aussetzen jagdgebietsfremden Wildes künftig auch Beschränkungen für das Aussetzen aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten zu beachten.

Zu Z. 15 bis 17 (§ 55 Abs. 1 und 6):

Auch die Jagdverfügungsberechtigten sind von den Entscheidungen der Hegegemeinschaft (vgl. die Aufgaben der Hegegemeinschaft nach § 54) in gewissem Ausmaß betroffen. Aus diesem Grund soll ihnen in der Mitgliederversammlung der Hegegemeinschaft ein – wenn auch nur mit einer Stimme begrenztes – Mitspracherecht zukommen.

Die Jagdverfügungsberechtigten aus dem Gebiet der Hegegemeinschaft können höchstens einen gemeinsamen Vertreter namhaft machen, der dieses Stimmrecht ausüben kann. Die Namhaftmachung des Vertreters muss mit einfacher Mehrheit der Jagdverfügungsberechtigten erfolgen (wobei jeder Jagdverfügungsberechtigte – auch eine Jagdgenossenschaft – nur eine Stimme hat); andernfalls die Nominierung nicht zustande kommt. Sofern eine entsprechende Namhaftmachung erfolgt, gehört einer schon kraft Gesetzes bestehenden Hegegemeinschaft nach § 54 Abs. 1 oder einer nach § 54 Abs. 2 freiwillig gebildeten Hegegemeinschaft auch dieser Vertreter der Jagdverfügungsberechtigten an. Die Namhaftmachung ist nachvollziehbar – unter Darlegung des Zustandeskommens des Mehrheitsbeschlusses – zu dokumentieren und hat schriftlich gegenüber dem Obmann der Hegegemeinschaft zu erfolgen. Sie kann – wiederum mit einfacher Mehrheit der Jagdverfügungsberechtigten – auch zurückgezogen oder geändert werden.

Zu Z. 24 (§ 68 Abs. 6):

Mit § 68 Abs. 6 des Jagdgesetzes wurde von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, abweichend vom früheren § 31 Abs. 2 VStG anstelle der dort festgelegten Frist der Verfolgungsverjährung von sechs Monaten eine andere Frist anzuordnen (ein Jahr). Jedoch wurde § 31 VStG durch die Novelle BGBl. I Nr. 33/2013 so abgeändert, dass die Frist der Verfolgungsverjährung von sechs Monaten auf ein Jahr verlängert wurde.

Aufgrund der einheitlichen Frist der Verfolgungsverjährung von einem Jahr kann § 68 Abs. 6 des Jagdgesetzes ersatzlos entfallen.

Zu Artikel III (Pflanzenschutzgesetz):

Zu Z. 1 (§ 1 Abs. 4):

Mit dieser Bestimmung wird angeordnet, dass das Pflanzenschutzgesetz nicht für den Schutz vor invasiven gebietsfremden Arten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 gilt, sondern hierfür die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung im vorliegenden Entwurf maßgeblich sind. In diesem Zusammenhang ist ausdrücklich auf § 47a und § 57 Abs. 1 lit. g des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung hinzuweisen. Diese Bestimmungen führen die im neuen § 42 Z. 8 des Pflanzenschutzgesetzes 2011 festgelegte Grundsatzbestimmung aus.

Zu Z. 2 (§ 11 Abs. 1 zweiter Satz):

Die Einzelpflanzenbehandlung im Grünland (insbesondere die Ampferbekämpfung mittels Punktbehandlung) ist eine zeitintensive Tätigkeit, weshalb in der Praxis oft Familienmitglieder helfen. Verwendet werden beispielsweise tragbare Rückenspritzen, Spritzlanzen oder Dochtgeräte. Dabei sind die ausgebrachten Mengen an Pflanzenschutzmitteln deutlich geringer als bei einem flächenhaften Einsatz. Die verwendeten Geräte sind in technischer Hinsicht sehr einfach aufgebaut und weisen konstruktionsbedingt ein nur geringes Fassungsvermögen an Pflanzenschutzmitteln auf. Die Tätigkeit der Einzelpflanzenbehandlung kann gesamthaft betrachtet als einfach bezeichnet werden. Aus diesen Gründen erscheint es sachlich gerechtfertigt, für die Einzelpflanzenbehandlung im Grünland mit handgehaltenen oder tragbaren Pflanzenschutzgeräten eine Ausnahme von der Pflanzenschutzmittelausweispflicht zu normieren (§ 11 Abs. 1 lit. b). Die Ausnahme soll für alle Personen gelten, d.h. unabhängig davon, ob die Einzelpflanzenbehandlung im Grünland unmittelbar durch einen beruflichen Verwender erfolgt.

Voraussetzung ist allerdings, dass die Einzelpflanzenbehandlung unter der Anleitung einer Person, die über einen Pflanzenschutzmittelausweis verfügt, durchgeführt wird. Damit soll die sachgemäße Verwendung der Pflanzenschutzmittel sichergestellt werden.

Zu Z. 3 (§ 21 Abs. 5):

Mit § 21 Abs. 5 des Pflanzenschutzgesetzes wurde von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, abweichend vom früheren § 31 Abs. 2 VStG anstelle der dort festgelegten Frist der Verfolgungsverjährung von sechs Monaten eine andere Frist anzuordnen (ein Jahr). Jedoch wurde § 31 VStG durch die Novelle BGBl. I Nr. 33/2013 so abgeändert, dass die Frist der Verfolgungsverjährung von sechs Monaten auf ein Jahr verlängert wurde.

Aufgrund der einheitlichen Frist der Verfolgungsverjährung von einem Jahr kann § 21 Abs. 5 des Pflanzenschutzgesetzes ersatzlos entfallen.

Zu Artikel IV (Landes-Sicherheitsgesetz):

Im § 4 Abs. 1 des Landes-Sicherheitsgesetzes wird klargestellt, dass für die Haltung von Tieren, die nach anderen Vorschriften verboten ist, keine Bewilligung erteilt werden darf. Ein solches Verbot nach anderen Vorschriften ergibt sich aus Art. 7 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (auf das im § 16 Abs. 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung verwiesen wird) in Verbindung mit der Unionsliste (voraussichtlich z.B. auch Glanzkrähe und Signalkrebs).

Wer gegen das Verbot des Haltens von invasiven gebietsfremden Arten verstößt, macht sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung strafbar (vgl. § 16 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 47a Abs. 1 und 57 Abs. 1 lit. g). In diesem Zusammenhang sind allerdings die Übergangsbestimmungen im Art. 31 der EU-Verordnung zu beachten. Demnach dürfen Besitzer von nicht zu gewerblichen Zwecken gehaltenen Heimtieren, die zu den in der Unionsliste aufgeführten invasiven gebietsfremden Arten gehören, diese Tiere bis zum Ende ihrer natürlichen Lebensdauer behalten, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind: die Tiere wurden bereits vor ihrer Aufnahme in die Unionsliste gehalten; die Tiere werden unter Verschluss gehalten, und es werden alle geeigneten Maßnahmen getroffen, um eine Fortpflanzung oder ein Entkommen zu verhindern.

Der XXX. Vorarlberger Landtag hat in seiner 4. Sitzung im Jahr 2016, am 11. Mai, nach einstimmiger Annahme nachstehenden VP/Grüne-Abänderungsantrags, das in der Regierungsvorlage, Beilage 35/2016, enthaltene Gesetz in der durch den VP/Grüne—Abänderungsantrag geänderten Fassung mit den Stimmen der VP-, der FPÖ- und der SPÖ-Fraktion sowie der Fraktion Die Grünen mehrheitlich beschlossen (dagegen: NEOS).

‚Die Regierungsvorlage wird wie folgt geändert:

a) Im Artikel II entfällt die Z. 1; die bisherigen Z. 2 und 3 werden als Z. 1 und 2 bezeichnet.
b) Im Artikel II wird nach der nunmehrigen Z. 2 folgende Z. 3 eingefügt:
„3. Der § 27 Abs. 1 lautet:
„(1) Es ist verboten, so zu jagen, dass
a) das Leben und die Gesundheit von Menschen gefährdet werden,
b) fremdes Eigentum und sonstige fremde Rechte beeinträchtigt werden,
c) die öffentliche Ruhe und Ordnung gestört wird oder
d) das öffentliche Interesse am Schutz der Tiere vor Quälerei verletzt oder die Jagdausübung in benachbarten Jagdgebieten unnötig gestört wird (Grundsätze der Weidgerechtigkeit).““
c) Im Artikel II wird nach der Z. 19 folgende Z. 20 eingefügt:
„20. Der § 68 Abs. 1 lit. c lautet:
„c) die Gebote und Verbote für das Jagen gemäß § 27 Abs. 1 oder gemäß einer Verordnung nach § 27 Abs. 2 oder 3 nicht einhält,““
d) Im Artikel II werden die bisherige Z. 207 als Z. 21 und die bisherigen Z. 21 bis 25 als Z. 22 bis 26 bezeichnet.‘

Begründung zum VP/Grüne-Abänderungsantrag:
Zu § 3 des Jagdgesetzes (Entfall des Artikel II Z. 1):
Das Verhältnis des neu angedachten Grundsatzes des Schutzes der Tiere vor Quälerei im § 3 lit. f zur Regelung des Schutzes der Tiere vor Quälerei im bestehenden § 27 Abs. 1 wäre unklar. Die Bestimmung des § 3 soll daher unverändert bleiben, jene des § 27 und die dazugehörige Strafbestimmung des § 68 Abs. 1 lit. c sollen jedoch neu gefasst werden.
Zu § 27 Abs. 1 des Jagdgesetzes (Artikel II Z. 3):
Durch die Formulierung als Verbote (bisher Gebote) soll die Bedeutung der bei der Ausübung der Jagd zu beachtenden Grundsätze hervorgehoben werden. Dies gilt insbesondere auch für das Verbot, das öffentliche Interesse am Schutz der Tiere vor Quälerei zu verletzen.
Zu § 68 Abs. 1 lit. c des Jagdgesetzes (Artikel II Z. 20):
Mit der Änderung wird klargestellt, dass auch ein Verstoß gegen die Verbote nach § 27 Abs. 1 strafbar sein kann, wenn es diesbezüglich keine konkretisierende Verordnungsregelung nach § 27 Abs. 2 gibt. Nicht strafbar ist jedenfalls derjenige, der sich auf eine Ausnahme nach § 27 Abs. 3 berufen kann.